

Satzung der Gemeinde Neu Poserin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel und Geschicklichkeitsgeräten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. 08. 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522 berichtigt S. 916) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Poserin vom 09. 10. 2001 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Neu Poserin erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der "Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit" vom 06. 02. 1985 (BGBl. I S. 153) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 12. 1985 (BGBl. I S.2245) - gültig im Beitrittsgebiet laut Einigungsvertrag vom 31. 08. 1990 (BGBl. II S 889) Anlage I, Kapitel V, Sachgebiet C, Abschnitt II, Nr. 1) - und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit in allen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung der Geräte die Zahlung eines Entgelts erfordert.

§ 2 Steuerbefreiung

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten

1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen oder
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

(2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.

(2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 oder § 9 Verpflichtete.

§ 5 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der "Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit"

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 25,00 € |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 12,50 € |

2. an anderen Aufstellungsorten

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 25,00 € |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 12,50 € |

3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird, oder die eine Verherrlichung der Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 500,00 €.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7 Anzeigepflicht

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Gemeinde Neu Poserin schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige bei der Gemeinde Neu Poserin. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Halters anzugeben.

§ 8 Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

(1) Der Halter hat bis zum 20. Tag jedes Kalendermonats bei der Gemeinde Neu Poserin über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen und die Steuer bis zu diesem Tage an die Gemeinde Neu Poserin zu entrichten hat. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Gemeinde Neu Poserin erfolgt nur, wenn die Gemeinde Neu Poserin einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachmeldung nicht nachkommt. Differenzbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.

§ 9 Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Satzung zur Benutzung gegen Entgelt aufgestellte Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräte sind innerhalb von 20 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde Neu Poserin schriftlich anzuzeigen.
Im übrigen gilt § 7 entsprechend.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 16 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 1. 6. 1993 (GVOBl. M-V vom 16. 6. 1993) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) der Anzeigepflicht nach § 7 oder § 9 oder
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8 zuwider handelt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 17. 06. 1996 außer Kraft.

Neu Poserin, 06. 12. 2001
Ort, Datum




Die Bürgermeisterin

"Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. 2. 1994 (GVOBl. M-V S. 24)) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- und Bekanntmachungsvorschriften.